

Geschäftsordnung

für die beratende Kommission für Tierversuche beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit gemäß § 15 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)

Auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Einsetzung einer Kommission für Tierversuche beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG, ehemals Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung) vom 14. November 2007 hat die von der Präsidentin berufene Kommission folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Konstituierung der Kommission

- (1) Die Mitglieder der Kommission werden durch das Landesamt ausgewählt und berufen.
- (2) Die Kommission setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Mitglieder muss über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung verfügen, oder nachweislich die für die Beurteilung von Tierversuchsanträgen gem. § 5 Abs. 2 erforderlichen Fachkenntnisse haben. Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Personen sein, die aufgrund ihrer Erfahrung zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind und von Tierschutzorganisationen vorgeschlagen wurden.
- (3) Die Kommission wird von einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden geleitet und nach außen vertreten. Der/Die Vorsitzende wird von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten.

§ 2 Wahlen durch die Kommission

- (1) Zu Beginn der Tätigkeit der Kommission wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Jedes Mitglied ist in eine dieser Funktionen wählbar, wenn es seine Bereitschaft dazu bekundet hat.
- (2) Die Leitung der Wahl wird aus der Mitte der berufenen Mitglieder in der ersten Sitzung der Kommission bestimmt. Sie fordert die wählbaren Mitglieder auf, eine Erklärung abzugeben, ob sie als Bewerberin oder Bewerber für den Vorsitz oder die Stellvertretung in den Wahlvorschlag aufgenommen werden wollen.
- (3) Gewählt wird offen, wenn kein Mitglied der Kommission widerspricht. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Leitung der Wahl zu ziehende Los.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei beschlussfähige Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit eines Mitglieds ist gegeben, wenn im Fall einer Web- oder Telefonkonferenz eine ausreichende Verbindungsqualität besteht.
- (1a) Sollte die Beschlussfähigkeit nicht durch Anwesenheit hergestellt werden können, kann die Behörde in begründeten Einzelfällen auch eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren verlangen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren können nur gefasst werden, wenn mindestens drei beschlussfähige Mitglieder schriftliche Stellungnahmen bei der Behörde abgeben.
- (2) Sofern ein Mitglied direkt oder indirekt in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis mit einer Einrichtung oder einem Betrieb steht, in der oder in dem ein beantragter Tierversuch stattfinden soll, so hat es dies den anwesenden Kommissionsmitgliedern mitzuteilen. In solchen Fällen ist das betroffene Mitglied von Beschlussfassungen gem. § 4 grundsätzlich ausgeschlossen. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds können die beschlussfähigen Mitglieder einstimmig beschließen, das ausgeschlossene Mitglied ausnahmsweise zur Abstimmung zuzulassen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Kommission zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Kommission tagt in der Regel virtuell als Web-Konferenz.
- (5) Zweimal jährlich sind Präsenzsitzungen zu planen und durchzuführen.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Über Beschlüsse wird von den anwesenden Mitgliedern offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Den Mitgliedern ist dabei bewusst, dass die Behörde nicht an das Votum der Kommission gebunden ist.

§ 5 Aufgaben der Kommission

- (1) Die Kommission unterstützt die nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) für die Genehmigung von Versuchsvorhaben zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) bei der Entscheidungsfindung zur Genehmigung von Tierversuchen.
- (2) Die Kommission nimmt zu den von der Genehmigungsbehörde zugeleiteten Anträgen in Protokollform Stellung, insbesondere dazu, ob
 1. die in dem beantragten Versuchsvorhaben vorgesehenen Tierversuche nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den in § 7a Abs. 1 TierSchG aufgeführten Zwecken unerlässlich sind,
 2. der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann,
 3. die bei den beabsichtigten Tierversuchen zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind,

4. die angestrebten Ergebnisse der beabsichtigten Tierversuche, sofern diese zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden,
 5. die Verwendung von Tieren ausreichen würde, deren artspezifische Fähigkeit zu leiden geringer ausgeprägt ist, als für im Antrag angegebene Tierarten (§ 7a Abs. 2 Nr. 5 TierSchG),
 6. das Versuchsziel durch Ersatzmethoden ohne den Einsatz von Versuchstieren realisiert werden kann (§ 7a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG),
 7. bei der Planung des Versuchsvorhabens nicht mehr Tiere vorgesehen werden als für die Beantwortung der Fragestellung unter Berücksichtigung biometrischer Verfahren unerlässlich ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 lit. b TierSchG) und
 8. Schmerzen, Leiden oder Schäden den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 lit. a TierSchG)).
- (3) Die zusammengefasste Stellungnahme der Kommission, die gem. § 10 niedergeschrieben wird, kann zusätzlich Empfehlungen zur Überarbeitung des Versuchsantrags, insbesondere zum Versuchsaufbau, zur Tierzahlreduzierung und zur Bewertung der Belastungen, auch zu methodischen Alternativen enthalten.
- (4) Darüber hinaus stellt die Kommission auf Anforderung der Genehmigungsbehörde ihre Sach- und Fachkenntnisse bei der Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren und Anzeigen zu Tierversuchen gemäß § 8a Abs. 1 bis 3 TierSchG sowie in allen anderen Fragen des Tierschutzes bei Tierversuchen zur Verfügung.

§ 6 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Dem oder der Vorsitzenden der Kommission obliegen die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen; sie oder er ist für die Ordnung verantwortlich.
- (2) Im Verhinderungsfall oder in Fällen der Befangenheit der oder des Vorsitzenden, auch bezüglich einzelner Beratungssachen, vertritt die Stellvertretung den Vorsitz in allen Rechten und Pflichten.

§ 7 Sitzungen der Kommission

- (1) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.
- (2) Die Genehmigungsbehörde lädt alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen zu den Sitzungen ein, sofern sie die Beratung der Kommission benötigt.
- (3) Mitglieder, die ihre Teilnahme an einem Sitzungstermin vorab verneint haben, werden zu diesen Terminen nicht eingeladen.

Die Genehmigungsbehörde leitet den teilnehmenden Mitgliedern einer Sitzung zu bescheidende Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin elektronisch zu. Einzelne Mitglieder können auf einen postalischen Versand der Anträge bestehen, in

diesem Fall leitet die Genehmigungsbehörde dem entsprechenden Mitglied die Anträge spätestens beim Versand der Einladung zu.

§ 8 Tagesordnung, Sitzungsablauf

- (1) Die Tagesordnung wird von der Genehmigungsbehörde vorgeschlagen und von der Kommission festgesetzt.
- (2) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung bis sieben Tage vor dem Sitzungstermin ergänzt werden. In der Sitzung kann die Tagesordnung zudem ergänzt werden, wenn die Behandlung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
- (3) Der Ablauf der Sitzungen wird wie folgt festgelegt:
 - Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Feststellung der Tagesordnung,
 - Feststellung von befangenen Mitgliedern,
 - Besprechung der Beschlussfassung der Niederschrift der vorhergehenden Sitzung,
 - Bericht der Genehmigungsbehörde über erteilte oder abgelehnte Anträge,
 - Beratung und Abstimmung über die Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben,
 - Verschiedenes und Vereinbarung der nächsten zwei Sitzungstermine,
 - Schließung der Sitzung.

§ 9 Behandlung der Anträge

- (1) Die Kommission berät die Genehmigungsbehörde zu Fragen gem. Artikel 38 Abs. 3 der Richtlinie 2010/63/EU sowie insbesondere zu den in § 5 Abs. 2 aufgeführten Punkten.
- (2) Ist die Kommission der Ansicht, dass für die Prüfung des Versuchsvorhabens genau zu beschreibende Angaben und Erläuterungen fehlen, fordert sie diese über die Genehmigungsbehörde bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller an. Die Möglichkeit zu Rückfragen der Kommission soll auf einen Sitzungstermin begrenzt sein, beim darauffolgenden Termin soll die Kommission eine Entscheidung treffen. Darüber hinaus lädt die Genehmigungsbehörde auf Wunsch der Kommission die Antragstellerin oder den Antragsteller für Rücksprachen zur nächsten Kommissionssitzung ein.
- (3) Stellungnahmen der Kommission können zustimmend oder ablehnend sein und werden während einer Kommissionssitzung mündlich formuliert und gem. § 10 protokolliert. Ablehnende Stellungnahmen bedürfen einer Begründung.
- (4) Über den Wortlaut der Stellungnahme der Kommission oder die Zurückstellung eines Antrags bis zur nächsten Sitzung wird von den Mitgliedern offen abgestimmt.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Aufnahme eines Minderheitsvotums in die Stellungnahme. Auf Wunsch des Mitgliedes wird dieses in der Stellungnahme auch namentlich genannt.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Tag und die Form der Sitzung als Präsenz- oder virtuelle Veranstaltung,
 2. die Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der anwesenden Kommissionsmitglieder,
 3. Nennung von befugten Mitgliedern,
 4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 5. die gefassten Beschlüsse,
 6. das Ergebnis von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift wird während der Sitzung von der Genehmigungsbehörde erstellt. Spätestens eine Woche nach dem Sitzungstermin wird der Entwurf der Niederschrift den Kommissionsmitgliedern, die am entsprechenden Sitzungstermin teilgenommen haben, von der Genehmigungsbehörde elektronisch bereitgestellt. Die Kommissionsmitglieder haben danach eine Woche Zeit, sich zur Niederschrift zu äußern. Im Anschluss erfolgt die Erstellung der Beschlussfassung der Niederschrift.
- (3) Die Beschlussfassung der Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Behörde zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit der Tagesordnung angekündigt sein und im Wortlaut den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.
- (2) Die Kommission entscheidet über Änderungen der Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. März 2022 außer Kraft.

elektronisch gezeichnet am 16. Februar 2024